

# STATUTEN

Name und Zweck	<p><b>Art. 1</b> Unter dem Namen Vereinigung für das Kadettenwesen der Stadt Burgdorf besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Burgdorf.</p> <p>Der Verein fördert und unterstützt das Kadettenkorps der Stadt Burgdorf, bestehend aus dem allgemeinen Korps, der Musik, den Tambouren/innen und den Majoretten.</p>
Mittel	<p><b>Art. 2</b> Der Verein erreicht sein Ziel durch Publikationen, Eingaben, Versammlungen und persönlicher Propaganda.</p> <p>Der Verein ist durch seine Funktion Mitglied beim Bernischen Kadetten Verband und beim Kadettenverband Schweiz und wird dort durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine Stellvertretung vertreten.</p>
Finanzen	<p><b>Art. 3</b> Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Mitgliederbeiträge</li><li>• Freiwillige Spenden</li><li>• Öffentliche Anlässe</li><li>• Sammlungen etc.</li></ul>
Organe	<p><b>Art. 4</b> Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Hauptversammlung</li><li>b) der Vorstand</li><li>c) die Rechnungsrevisoren/innen</li></ol>
Hauptversammlung	<p><b>Art. 5</b> Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.</p> <p>Der Vorstand kann, wenn die Geschäfte dies erfordern, ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Überdies können 1/10 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.</p> <p>Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder.</p> <p>Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder deren Stellvertretung geleitet.</p>

**Art. 6**

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
2. Abnahme der Rechnung
  - 2.1. Festsetzung der Jahresbeiträge
  - 2.2. Abnahme des Budgets
3. Wahl Präsidentin/Präsident und des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen
5. Ernennung Ehrenmitglieder
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
7. Änderung der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch den Vorstand vorgelegt werden müssen

**Art. 7**

Vorstand

Die Leitung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird.

Er zählt mindestens 6 Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl möglich.

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in, Korpsleiter/in, je eine Vertretung aus der Harmonie- und Stadtmusik und weiteren.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/ dem Präsidenten selbst.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Kommissionen/Arbeitsgruppen einzusetzen und Mitglieder zur Mitwirkung beizuziehen, wenn die Geschäfte dies erfordern.

**Art. 8**

Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen der Hauptversammlung Antrag.

Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren so gewählt, dass nicht beide gleichzeitig zu ersetzen sind.

**Art. 9**

Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen auf Anmeldung hin werden.

Mitgliederkategorien	<p><b>Art. 10</b> Die Vereinigung für das Kadettenwesen Stadt Burgdorf besteht aus</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Mitglieder</td> <td>Einzel oder Ehepaare</td> </tr> <tr> <td>VIP Mitglieder</td> <td>Einzel oder Ehepaare</td> </tr> <tr> <td>Spezial Mitglieder</td> <td>Mitglieder im Alter von 16 - 25 Jahren bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten der VIP Mitglieder.</td> </tr> <tr> <td>Ehrenmitglieder</td> <td>sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der Vereinigung für das Kadettenwesen Burgdorf. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.</td> </tr> <tr> <td>Freimitglieder</td> <td>Kader und ehemalige Kader der Kadetten bis und mit dem 20. Altersjahr.</td> </tr> </table> <p>Ehren- und Freimitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines VIP Mitgliedes, bezahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.</p> <p>Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.</p>	Mitglieder	Einzel oder Ehepaare	VIP Mitglieder	Einzel oder Ehepaare	Spezial Mitglieder	Mitglieder im Alter von 16 - 25 Jahren bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten der VIP Mitglieder.	Ehrenmitglieder	sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der Vereinigung für das Kadettenwesen Burgdorf. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.	Freimitglieder	Kader und ehemalige Kader der Kadetten bis und mit dem 20. Altersjahr.
Mitglieder	Einzel oder Ehepaare										
VIP Mitglieder	Einzel oder Ehepaare										
Spezial Mitglieder	Mitglieder im Alter von 16 - 25 Jahren bezahlen den normalen Mitgliederbeitrag, geniessen jedoch alle Rechte und Pflichten der VIP Mitglieder.										
Ehrenmitglieder	sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der Vereinigung für das Kadettenwesen Burgdorf. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.										
Freimitglieder	Kader und ehemalige Kader der Kadetten bis und mit dem 20. Altersjahr.										
Statutenänderungen	<p><b>Art 11</b> Statutenänderungen können ausschliesslich durch die Hauptversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.</p>										
Auflösung	<p><b>Art 12</b> Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von <math>\frac{3}{4}</math> der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.</p> <p>Ein allfällig nach der Liquidation vorhandenes Vermögen wird der Gemeinde Burgdorf übergeben. Der Gemeinderat hat es für Zwecke der Jugend zu verwenden. Inventarstücke kann er weitergeben.</p> <p>Das Übergabeprotokoll ist von der Präsidentin/vom Präsidenten, der Kassiererin/dem Kassier und von beiden Revisorinnen/Revisoren zu unterzeichnen.</p> <p><b>Art 13</b> Vorstehende Statuten wurden am 22. März 2017 von der Hauptversammlung genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und heben die Statuten vom 28. Februar 1991, 21. März 1994 Artikel 7, 13. März 2002 Artikel 10, 12. März 2014 Artikel 6, 7, 10, 13 sowie alle mit ihnen in Widerspruch stehenden Reglemente oder Vereinsbeschlüsse auf.</p>										

Burgdorf, 22. März 2017

Die Präsidentin/der Präsident

Die Sekretärin/der Sekretär